

T E X T T E I L

=====

Zum Bebauungsplan „Bühl - Gartenstraße“ in Mutlangen.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 99 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung
- | | bei | Z | GRZ | GFZ |
|--------------------------------------|-----|----|-----|-----|
| WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO | | I | 0,4 | 0,5 |
| | | II | 0,4 | 0,8 |
- Ausnahmen i.S.v. (3) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.
- Zahl der Vollgeschosse im WA zwingend, entsprechend den Einschrieben in den Planzeichnungen
- 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) offen (für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend.)
- 1.3 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, soweit Gebäude sind in den überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
- 2.1 Gebäudehöhen gemessen von bestehender Geländeoberfläche bis OK Dachrinne.
für 1-geschoss. Bebauung max. 3,50 m
für 2-geschoss. Bebauung max. 6,00 m
- 2.2 Aufschüttung und Aufgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) sind bis höchstens 1 m zugelassen.
- 2.3 Dachform siehe Einzeichnung im Plan
- 2.4 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) auffallende Farben sind zu vermeiden, Deckung der Satteldächer mit Ziegel.
- 2.5 Einfriedung (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO) an öffentlichen Straßen und Wegen max. 1 m hoch (möglichst Hecken)
- 2.6 Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs. 1 Nr. 5 LBO) nach § 7 und 9 der LBO.

Gefertigt : Mutlangen, den 12.2.1973

lacker

Für die Gemeinde Mutlangen

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt :

1. BAULICHE NUTZUNG

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

	Stockwerks Zahl	Grundflächen Zahl	Geschossfläche Zahl
WA (allgemeines Wohngebiet)	1	0,4	0,5
§ 4 Bau NVO	11	0,4	0,8

Ausnahmen : i. S. v. (3) des § 4 Bau NVO, sind gem. § 1 Abs. 4 Bau NVO nicht zulässig.

2. BAUWEISE : (§ 22 Bau NVO) offen. Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend.

3. NEBENANLAGEN : i. S. d. § 14 Bau NVO, soweit Gebäude, sind in den nicht überbauren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

4. DACHFORM : Siehe Nutzungsschablone.